

Gewässerordnung für die Rurstrecken des KfV Düren

Die Rurstrecke von Üdingen bis Merken ist aufgrund der ganzjährig niedrigen Wassertemperaturen in erster Linie ein Salmonidengewässer. Im unteren Teil sind teilweise auch typische Arten der Barbenregion anzutreffen. Der ehemals herausragend gute Bestand an Äschen ist seit den 90er Jahren eingebrochen, weshalb diese Art zum Bestandsaufbau bis auf Weiteres ganzjährig geschützt ist.

Diese Gewässerordnung dient vorrangig dem Erhalt und der Förderung einer attraktiven und nachhaltigen Fischerei.

1. Fischereierlaubnis

1.1 Vereinsmitglieder des Kreisfischereivereins e. V. Düren dürfen die Rurstrecke von der Rausche / dem Stauwehr Hochkoppelmühle (am Campingplatz Schlagstein / Obermaubach auf Höhe der Papierfabrik) bis zur unteren Fischereigrenze unterhalb der Kläranlage in Merken (Strecken-anfang und -ende beschildert, siehe auch „Gewässerkarte Rur“, Anlage 1) befischen.

Vereinsmitglieder können für Gäste eine Gastkarte beziehen, diese berechtigt in Begleitung eines Vereinsmitglieds ebenfalls zum Befischen der Rurstrecke. Jedes Mitglied kann insgesamt fünf Gastkarten pro Jahr für die Rurstrecke erwerben.

1.2 Die Schonzonen einschließlich der Betretungsverbote sowie die zeitlich begrenzten Watverbote (siehe „Gewässerkarte Rur“ und jährliche Rundschreiben) sind zu beachten.

2. Erlaubte Fangmethoden

2.1 Die Vereinsstrecke ist in unterschiedliche Abschnitte unterteilt:

2.1.1 **Rot** Ausschließlich Fliegenfischen (keine Verwendung von Wurfhilfen wie z. B. Wasserkugel, Tiroler Hölzl oder vergleichbare), mit maximal zwei Fliegen / Anbissstellen, ausschließlich mit Einzelhaken

2.1.2 **Blau** Wie **Rot**, zusätzlich erlaubt ist das Spinnfischen mit Blinker, Spinner, Wobbler, Wurfhilfe mit Fliege, alle ausschließlich mit Einzelhaken

2.1.3 **Grün** Wie **Rot** und **Blau**, zusätzlich erlaubt ist das Grund- und Posenangeln mit maximal zwei Ruten, ausschließlich mit Einzelhaken

2.2 Zur Schonung des Jungfischbestandes dürfen bei allen Fangmethoden ausschließlich Haken ohne Widerhaken oder mit angedrücktem Widerhaken verwendet werden.

3. Artenschonzeiten und Mindestmaße

3.1 Für die Rurstrecke gelten die Schonzeiten und Mindestmaße der Landesfischereiverordnung NRW (LfischVO NRW) in der aktuell gültigen Fassung. Darüber hinaus gilt:

- Bachforelle, Entnahmefenster 30 - 45 cm
Das Entnahmefenster dient der Schonung des wertvollen Laichfischbestandes!
- Regenbogenforelle, Mindestmaß 35 cm
- Äsche ganzjährig geschont
- Nicht einheimische Krebsarten dürfen entnommen werden (Edel- und Steinkrebs sind ganzjährig geschont)

3.2 In der Zeit vom 20. Oktober bis 15. März bleiben die Rurstrecken für die Fischerei und den Krebsfang gesperrt.

4. Fangbeschränkung

4.1 Pro Kalendertag / Angeltag dürfen entnommen werden:

- drei Salmoniden (Bachforellen unter Beachtung des Entnahmefensters)

- alle anderen Fischarten unterliegen keiner Mengenbeschränkung
- untermassige und in der Schonzeit gefangene Fische sind entsprechend der Landesfischereiordnung zu behandeln

Nach Erreichen der maximalen Tagesentnahmemenge ist das Angeln unverzüglich einzustellen.

4.2 Die Jahreshöchstentnahmemenge beträgt maximal 30 Salmoniden. Es wird zum Erhalt einer nachhaltigen Fischerei dringend empfohlen, diese Obergrenzen nicht auszuschöpfen. Nach Erreichen der Entnahmegrenze darf in dem betreffenden Jahr nicht mehr an der Rurstrecke gefischt werden.

5. Fangmeldung

5.1 Jeder Angeltag ist in das Fangbuch / das digitale Fangbuch einzutragen. Alle Fänge mit Entnahme sind unverzüglich in das Fangbuch einzutragen, zurück gesetzte Fische sollen in der Größe geschätzt und müssen spätestens am Ende des Angeltages eingetragen werden. Gleichmaßen ist mit Fängen von Gästen zu verfahren, diese sind in das eigene Fangbuch mit der Bemerkung „Gast“ einzutragen.

6. Verhalten am Gewässer, Sonstiges

- Uferbefestigungen und Wasserbauwerke dürfen nicht beschädigt werden
- Das Haltern von Fischen, die Verwendung von Setzkeschern sowie das Anfüttern ist untersagt
- Es ist Rücksicht auf Mitangler, andere Nutzer und Wildtiere zu nehmen

7. Fischereikontrolle, Zuwiderhandlungen gegen die Gewässerordnung

7.1 Den Anweisungen der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten. Gefangene Fische müssen leicht zugänglich aufbewahrt werden und sind auf Verlangen vorzuzeigen. Taschen, Staufächer oder andere Verstaumöglichkeiten sind auf Verlangen der Fischereiaufsicht zu öffnen und deren Inhalte vorzuzeigen.

7.2 Zuwiderhandlungen können ordnungs- oder strafrechtlich verfolgt werden.

7.3 Verstöße gegen die Gewässerordnung können mit dem sofortigen Entzug der Fischereierlaubnis geahndet werden.

Wichtige Telefonnummern und Ansprechpartner:

Fischwilderei

Polizeiwache Düren

02421. 949-6112

Polizeiwache Kreuzau

02421. 949-6312

Umweltdelikte

Feuerwehr Düren

02421. 9769-0 od. 112

Öffentliche Ordnung
(Ordnungsamt)

Stadt Düren

02421. 25-2500

aufgestellt durch den

Kreisfischereiverein e. V. Düren

Valencienner Straße 4

52355 Düren

Gewässerkarte Rur



Rote Strecken:

Ausschließlich Fliegenfischen (keine Verwendung von Wurfhilfen wie z. B. Wasserkugel, Tiroler Hölzl oder vergleichbare), mit maximal zwei Fliegen / Anbissstellen, ausschließlich mit Einzelhaken. Haken ohne Widerhaken oder mit angedrücktem Widerhaken.

Blaue Strecken:

Wie Rot, zusätzlich erlaubt ist das Spinnfischen mit Blinker, Spinner, Wobbler, Wurfhilfe mit Fliege, alle ausschließlich mit Einzelhaken. Haken ohne Widerhaken oder mit angedrücktem Widerhaken.

Grüne Strecken:

Wie Rot und Blau, zusätzlich erlaubt ist das Grund- und Posenangeln mit maximal zwei Ruten, ausschließlich mit Einzelhaken. Haken ohne Widerhaken oder mit angedrücktem Widerhaken.

Schwarze Strecken:

In Bereichen mit einer schwarz gepunkteten Linie ist das Angeln vom 01.03. bis 14.07. untersagt. Genauere Informationen können im zugehörigen Landschaftsplan auf der Internetseite des Kreises Düren eingesehen werden.

Hinweis: Gilt ausschließlich zusammen mit der Gewässerordnung des KfV e. V. Düren in der aktuellen Fassung!

